

Stellungnahme

zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel vom 30.01.2008, KOM(2008) 40 endgültig

Die Position der Lebensmittelwirtschaft:

Die Lebensmittelwirtschaft begrüßt die Initiative der EU-Kommission zur Konsolidierung und Aktualisierung des Rechts der Lebensmittel- und Nährwertkennzeichnung.

Die aktuellen Regelungen bedürfen 20 bzw. 30 Jahre nach ihrer Verabschiedung nach einer Vielzahl von Änderungen und Ergänzungen, die sie immer komplizierter und unpraktikabler haben werden lassen, der Überarbeitung und Aktualisierung.

Die Wirtschaftsforderung nach „besserer Gesetzgebung“ sowie Vereinfachung und Verschlankeung des Rechts ist jedoch weitgehend unberücksichtigt geblieben.

Die Kommission hat die Chance für einen Neuanfang nicht genutzt. Das verdeutlichen bereits die folgenden Zahlen: Der Verordnungsvorschlag regelt auf 67 Seiten verteilt über acht Kapitel, 54 Begründungserwägungen, 53 Artikel und 13 Anhänge, was zuvor in 40 Artikeln und fünf Anhängen geregelt war. Keine Kennzeichnungsverpflichtung ist entfallen; stattdessen soll es neue Verpflichtungen zur Nährwertkennzeichnung, zu Mindestschriftgrößen und zur Herkunftskennzeichnung geben.

Wir fordern die Reduzierung und Vereinfachung der Vorschriften und weniger Bürokratie anstelle immer neuer Verpflichtungen!

Neuen mitgliedstaatlichen Regelungskompetenzen wird mit Nachdruck widersprochen.

Den einzelnen Mitgliedsstaaten werden ausdrücklich Kompetenzen zum Erlass weiterer Kennzeichnungsvorschriften und -regelungen zugestanden, die es so bisher nicht gab.

Neuen Regelungskompetenzen der Mitgliedsstaaten ist eine Absage zu erteilen, denn sie stehen im Widerspruch zum Regelungsziel der Harmonisierung der Vermarktungsbedingungen für Lebensmittel in der Europäischen Union; sie widersprechen dem Binnenmarkt.

Die neuen Vorgaben zur Mindestschriftgröße von 3 mm sind nicht praktikabel. Bei zahlreichen Verpackungen wird es bereits aus Platzgründen ausgeschlossen sein, die Pflichtkennzeichnungselemente in einer Mindestschriftgröße von drei Millimetern auf dem Etikett aufzubringen. Ist es möglich, bleibt in vielen Fällen kein ausreichender Raum für den Markenauftritt und für sonstige Angaben zur Produktbeschreibung und Werbung, die für den Verbraucher zur Produktidentifizierung wichtig und für die Unternehmen unverzichtbar für die Positionierung im Wettbewerb sind. Darüber hinaus ist eine Mindestschriftgröße keine Garantie für Lesbarkeit, die von vielen Faktoren abhängt.

Regelungen müssen umsetzbar sein. Daher muss es hinsichtlich der Schriftgröße bei der generellen Verpflichtung bleiben, deutlich lesbare Angaben zu machen. Die Lebensmittelwirtschaft erarbeitet derzeit einen Code of Practice zur praktischen Umsetzung dieser Verpflichtung. Dieser kann viel besser als Gesetzgebung die vielen unterschiedlichen Parameter aufgreifen, die es zu berücksichtigen gilt.

Bund für Lebensmittelrecht
und Lebensmittelkunde e. V.

Postfach 20 02 12
53132 Bonn
Godesberger Allee 142—148
53175 Bonn

Tel. +49 228 81993-0
Fax +49 228 81993-200
bll@bll.de · www.bll.de

Den neuen Vorgaben zur Herkunftskennzeichnung wird widersprochen. Sie sind praktisch nicht umsetzbar. Insbesondere bei zusammengesetzten Lebensmitteln würden die neuen Vorgaben letztlich die für die Produktion unabdingbare freie Rohstoffauswahl, die sich nach dem Angebot des Weltmarktes richten muss, behindern und die Erzeugnisse verteuern. Insbesondere bei Produkten, bei denen Vermischungen in großen Lagern, z. B. Silos, erfolgen, wäre eine korrekte Herkunftskennzeichnung unmöglich.

Wir fordern deshalb, von den neuen Regelungen zur Herkunftskennzeichnung Abstand zu nehmen!

Den neuen Vorgaben zur Nährwertkennzeichnung wird ebenfalls widersprochen. Sie sind mit den freiwilligen Nährwertkennzeichnungsansätzen der Wirtschaft, die bereits seit einiger Zeit eingeführt sind, nicht kompatibel. Der Widerspruch gilt insbesondere für die Auswahl der zu kennzeichnenden Nährstoffe und den ausgedehnten Umfang der Kennzeichnungsverpflichtung, aber auch für die Verpflichtung zur Kennzeichnung im „Hauptblickfeld“, das heißt auf der Packungsvorderseite. Die künstliche Trennung so essentieller Informationen wie der Zutatenliste und der Nährwertkennzeichnung macht keinen Sinn. **Wir fordern die Beschränkung der Nährwertkennzeichnung auf die zentrale Angabe zu den Kalorien und die wichtigsten Nährstoffe und den Verzicht auf die Aufspaltung der Nährwertangaben auf Verpackungsvorder- und -rückseite!** Es muss den Unternehmen vorbehalten bleiben, wo sie die Angaben aufbringen. Nur dann ist die Vereinbarkeit mit den freiwilligen Kennzeichnungsansätzen der Lebensmittelwirtschaft gewährleistet, die die Politik bislang gefordert und gefördert hat und die mit erheblichem finanziellen Aufwand umgesetzt worden sind.

Widersprochen wird auch dem neuen Ansatz zur Kennzeichnung loser Ware, der grundsätzlich alle Pflichtkennzeichnungselemente auch für lose Ware vorsieht und den Mitgliedsstaaten nur die Möglichkeit einräumt, für einzelne Kennzeichnungselemente Ausnahmen zu schaffen. Weder bedarf es neuer Kennzeichnungsverpflichtungen beim Angebot loser Ware, noch bürokratischer Verfahren für Ausnahmen auf Mitgliedsstaats-ebene.

Wir fordern deshalb die Beibehaltung des aktuellen Regelungsansatzes und damit das klare Bekenntnis des Gesetzgebers dazu, dass beim Angebot loser Ware die Information weiter wie bisher vor allem durch das Verkaufspersonal erfolgen kann.

Die Hauptforderungen der Lebensmittelwirtschaft:

- Pflichtkennzeichnung auf ein Mindestmaß beschränken
- Keine neue Bürokratie, keine nationalen Sonderregelungen
- Initiativen der Wirtschaft anerkennen und akzeptieren und auch weiter Raum für Wirtschaftsinitiativen lassen
- Weniger ist mehr, auch und gerade bei der Nährwertkennzeichnung: Eine Konzentration auf die zentrale Information zum Kaloriengehalt und die Hauptnährstoffe ist für Verbraucher verständlicher als die mindestens neun Pflichtangaben des Kommissionsvorschlags.
- Die Absage der Kommission an die Ampelkennzeichnung wird ebenso unterstützt wie die grundsätzliche Anerkennung des Wirtschaftsansatzes zur Nährwertkennzeichnung einschließlich der GDA-Kennzeichnung.